

Preisordnung Nr. 505/1.
— Anordnung über die Preisbildung
für Rohholz und Rinden —
Vom 29. November 1957

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251) wird folgendes angeordnet:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Preise gelten für Rohholz und Rinden nach Maßgabe der Bestimmungen der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes S. 9; Ber. GBl. I 1956 S. 251), und zwar für alles Stammholz einschließlich der Gerüststämme mit Rinde, jedoch ohne Rinde vermessen, für alle übrigen Rohholzsorten mit Rinde und mit Rinde vermessen. Eine Ausnahme bildet das Nadelgrubenholz, das entrindet und ohne Rinde vermessen sein muß. Wird Rohholz, für welches die Preise mit Rinde gelten, entrindet ins Maß gesetzt, so ist ein Zuschlag von 10 % zu berechnen. Für weißgeschnitztes oder lohgeschältes ins Maß gesetztes Rohholz beträgt der Zuschlag 15 %. Die Kosten für das Entrinden (§ 5 Abs. 1) werden hiervon nicht berührt. Dies gilt jedoch nicht für Brennholz. Vor dem Verkauf und vor der Übergabe an den Käufer entrindetes Brennholz ist ohne Zuschlag voll ins Maß zu setzen. Das Rohholz und die Rinden müssen gerückt sein.“

§ 2

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Rohholz, welches vom Handel ohne Einschaltung eines Eisenbahn- oder Kahn- (Schiffs-)Transportes unmittelbar vom Walde aus den Empfängern zugeführt wird, darf außer den preisrechtlich zulässigen Transportkosten ein Großhandelsaufschlag auf den ab-Waldpreis in folgender Höhe berechnet werden:

Bei Brennholz 1,40 DM je sfm,
bei den übrigen Rohholzsortimenten 5 %, höchstens jedoch 20,— DM je fm.

Bei Abgabe von Mengen bis 3 fm an den Verbraucher darf der Groß- oder Einzelhandel einen weiteren Aufschlag von 8 % des ab-Waldpreises berechnen. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe dürfen jedoch keine Handelsaufschläge berechnen.“

§ 3

(1) Die Anlage 1 wird unter den laufenden Nummern der HOMA 3.11 bis 3.14 sowie 3.211 und 3.212 um die Holzarten „Edelkastanie“ mit den für Obstbaum geltenden Preisen, „Platane“ mit den für Rüster (Ulme) geltenden Preisen, „Roßkastanie“ sowie alle nicht besonders aufgeführten inländischen Laubhölzer“ mit den für Aspe, Pappel, Weide geltenden Preisen ergänzt.

(2) Die Anlage 1 wird unter den laufenden Nummern der HOMA 4.112, 4.1121, 4.1122, 4.1123, 4.1124, 4.125, 4.13 und 4.14 um die Holzart „Eibe“ mit den für Lärche geltenden Preisen ergänzt.

(3) Die Anlage 1 wird um die laufende Nummer der HOMA 4.14 bei den Holzarten „Kiefer, Lärche,

Weymouthskiefer, Zirbelkiefer“ der Güteklasse Stammholz C + ergänzt.

(4) Die Anlage 1 wird unter den laufenden Nummern der HOMA 5.11 bis 5.14 um die Holzarten „Lebensbaum (Thuja)“ sowie alle nicht besonders aufgeführten inländischen Nadelhölzer“ mit den für Fichte, Tanne, Douglasie geltenden Preisen ergänzt.

§ 4

(1) Die Ziff. 2 der Anlage 2, die Anlage 4 und die Ziff. 2 der Anlage 5 werden durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Entgelte für Verladen beziehen sich sowohl auf Rohholz mit als auch ohne Rinde.“

(2) Die Ziff. 3 der Anlage 3 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die Entgelte für Verladen beziehen sich sowohl auf Rohholz mit als auch ohne Rinde. Bei lohgeschältem Faserholz dürfen Zuschläge zu den aufgeführten Entrindungskosten nicht berechnet werden.“

(3) Die Anlage 6 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die Entgelte für Verladen beziehen sich sowohl auf Rohholz mit als auch ohne Rinde. Für Brennholz dürfen Entrindungskosten nur berechnet werden, soweit dieses mit Rinde ab Wald verkauft, mindestens vier Wochen vor dem gesetzlichen Schältermin dem Käufer übergeben worden ist und der Käufer dieses Holz nicht bis zum gesetzlichen Schältermin abgefahren oder entrindet hat. Diese Kosten dürfen von dem säumigen Käufer des Brennholzes nicht weiterberechnet werden.“

§ 5

Die Preisordnung Nr. 505 wird durch folgende Anlage 8 ergänzt:

„Als Verladekosten für Reiser- und Stockholz dürfen berechnet werden:

| | | |
|--|---|---------------------|
| a) Nutzkreisierknüppel, | 1 | } 4,— DM je sfm, |
| Brennkreisierknüppel, | 1 | |
| Stockholz | 1 | |
| b) Reiserstangen (Laub- und Nadelholz) | | 9,— DM je fm, |
| c) alle übrigen Reiserholzsorimente (mit Ausnahme Weihnachts- und Schmuckbäume, Schmuck- und Deckreisig) | | 10,50 DM je sfm, |
| d) Weihnachts- und Schmuckbäume | | 0,06 DM je Stück, |
| e) Schmuckreisig, Deckreisig (gebündelt) | | 1,20 DM je 100 kg, |
| f) Schmuckreisig, Deckreisig (lose) | | 1,50 DM je 100 kg.“ |

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, aber von den Vertragspartnern ganz oder teilweise noch nicht erfüllt worden sind.

Berlin, den 29. November 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V. Wilke
Staatssekretär